

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

10/SN-199/ME

Zl. Verf-658/3/1985

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Ärztegesetz 1984,
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und
das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz
Bezug: geändert werden;
Stellungnahme

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>88</u>	-GE/9 <u>85</u>
Datum: 11. OKT. 1985	
Verteilt	<u>11. OKT. 1985</u> <i>Kleuz</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

A. Klarow

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme
des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz und das Freiberufliche Sozialversicherungsge-
setz geändert werden, übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1985-10-09

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Spudal

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl.** Verf-658/3/1985**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden;**Telefon:** 0 42 22 - 636**Durchwahl** 30204**Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.****Bezug:** Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1

1010 WIEN

Zu den mit do. Schreiben vom 16. August 1985, Zl.IV-51.101/16-2/85 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden soll, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Zu den Änderungen im ÄrztegesetzZu § 6 Abs. 2 Z. 2:

Es wird angeregt, in dieser Bestimmung vorzusehen, daß auch andere Organisationseinheiten als Krankenabteilungen für die Zuerkennung einer Ausbildungsberechtigung zum praktischen Arzt anerkannt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die nach der Kärntner Krankenanstaltenordnung bestehende Möglichkeit der Einrichtung von Departementes hingewiesen. Sollten Departementes für Fachgebiete, die als Ausbildungsfächer

- 2 -

im Rahmen der Turnusausbildung vorgesehen sind, eingerichtet sein, wo wäre die Ausbildungsberechtigung auch dem Departement bzw. dessen Leiter und nicht der gesamten Abteilung zu übertragen. Ähnliches gilt übrigens auch für die Ausbildung zum Facharzt.

Zu § 6 Abs. 5 Z.3:

Die beabsichtigte Regelung, wonach als Voraussetzung für die Anerkennung als Facharztausbildungsstätte festgelegt werden sollte, daß pro Ausbildungsstelle neben dem Abteilungsleiter mindestens ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt des betreffenden Sonderfaches beschäftigt sein muß, werden vehemente Bedenken geäußert. Dies würde beispielsweise im Landeskrankenhaus Klagenfurt zu einer Einschränkung der Zahl der Facharztausbildungsstellen führen, andererseits wäre aber eine solche Regelung keinesfalls geeignet, die größer werdende Anzahl an Promoventen der Studienrichtung Medizin auch entsprechend praktisch auszubilden. Eine solche Einschränkung der Facharztausbildung würde vielmehr zu einer gesundheitspolitisch nicht erwünschten, einseitigen Verlagerung hin zur Ausbildung zum praktischen Arzt führen.

Jeder Versuch, eine Art Numerus clausus auf dem Sektor der postpromotionellen Ausbildung im Wege der vorgesehenen Änderung der Voraussetzungen der Ausbildung zum Facharzt zu schaffen, muß daher entschieden abgelehnt werden. Eine Koppelung der Ausbildungsstellen an die in den jeweiligen Abteilungen tätigen Fachärzte, würde auch die seitens des Rechtsträgers der Kärntner Landesspitäler angestrebte Aufstockung der Zahl an Fachärzten verhindern. In den Landeskrankenanstalten

- 3 -

soll durch die Schaffung von Ausbildungsassistenten - unabhängig davon, ob diese mit dem gegenständlichen Entwurf einer Novelle zum Ärztegesetz auch legislativ vorgesehen werden - die Qualität der Ausbildung auf eine breitere Basis gestellt werden und damit sichergestellt werden, daß neben dem Primararzt mindestens ein weiterer Arzt als fachliche und organisatorische Anlaufstelle für alle in Ausbildung befindlichen Ärzte der jeweiligen Abteilung besteht.

Zu § 6 Abs.11:

In dieser Bestimmung wird vorgesehen, daß den in Ausbildung stehenden Ärzten nach zurückgelegter Hälfte der Ausbildungszeit im Hauptfach ein Zeugnis über die bis dahin vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auszustellen ist. Der Sinn, der mit dieser Regelung verfolgt wird, ist jedoch weder aus dem Gesetzestext, noch aus den Erläuterungen erkennbar. Ein solches Zeugnis kann weder Grundlage für die Facharztanerkennung sein, noch kann ein sonstiger Zweck darin erblickt werden.

Zu § 12:

Die mit der Weglassung des letzten Halbsatzes verbundene Absicht der Bereinigung einer bestehenden Rechtsunsicherheit wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings scheint eine deutlichere Klarstellung im Gesetz selbst, daß für Ärzte, die die Qualifikation eines praktischen Arztes oder auch eines Facharztes erworben haben, damit nicht in jedem Fall ein uneingeschränktes Recht zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes zusteht, erforderlich. Insbesondere wäre zum Ausdruck zu bringen, daß bei Ärzten, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhält-

- 4 -

nisses ausüben, die Selbständigkeit im Sinne von Eigenverantwortlichkeit ihre Grenze in den bestehenden Organisationsrichtlinien findet.

2. Zu den Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes:

Im Hinblick darauf, daß kürzlich auch der Entwurf einer 41. Novelle zum ASVG zur Begutachtung versandt wurde (Bundesministerium für soziale Verwaltung, Zl. 20.041/39-1a/85 vom 9. Juli 1985), wird im Interesse der Übersichtlichkeit und der Rechtserzeugung angeregt, die in Aussicht genommenen Änderungen im ASVG in einer einzigen Novelle zusammenzufassen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Klagenfurt, 1985-10-09

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

